

VERMERK

Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) – Referentenentwurf vom 26.09.2024

Übersicht der kritischen Änderungen:

1. Vorlesungszeiten
Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Ministerium zukünftig den zeitlichen Rahmen vorgeben kann, in dem die Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit unter Beachtung der vorgegebenen Anzahl an Semesterwochen selbstständig regeln können. Die AG Prorektoren NRW hat sich mehr Flexibilität, jedoch keine individuellen Vorlesungszeiten für jede einzelne Hochschule gewünscht. Einheitliche Vorlesungszeiten sollten zumindest auf NRW Ebene weiter angestrebt werden.
2. Prüfungstermine an religiösen Feiertagen
Im Hinblick auf die Regelung des § 63 Abs.3 HG, wonach bei der Festsetzung der Prüfungstermine die Religionsfreiheit der Studierenden zu berücksichtigen ist, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzeswortlaut entsprechend der Gesetzesbegründung eine Soll-Vorschrift vorsehen würde.
3. Anwesenheitspflicht/Regelungen im Zusammenhang mit Modulprüfungen
Nach § 64 Abs.1 S.4, Abs.2 S.1 HG müssen zukünftig alle Regelungen, die Zusammenhang mit Anwesenheitspflichten oder Prüfungen stehen, zwingend in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden. Wir haben uns in den vergangenen Jahren intensiv bemüht, die Prüfungsordnungen zu verschlanken und die lehrveranstaltungs- und prüfungsrelevanten Regelungen an Stellen zu veröffentlichen, an denen die Studierenden erfahrungsgemäß nach solchen Informationen suchen. Bei der Behandlung und Beschlussfassung dieser Regelungen werden selbstverständlich die gesetzlich vorgesehenen Gremien (Studienbeirat und Fakultätsrat) eingebunden.
Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die Bemühungen und bereits erreichten Fortschritte zum Bürokratieabbau nicht zu vereiteln. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn die entsprechenden Regelungen an geeigneten Stellen (z.B. Campus Management System) veröffentlicht werden dürfen.
4. Rahmenprüfungsordnungen
Für den Erlass und die Änderung von Rahmenprüfungsordnungen soll zukünftig ein Vorschlag der Studierendenschaft oder eines zentralen Studienbeirats erforderlich sein. Auch diese Regelung erschwert das Ver-

Dezernat 1.0

Akademische und studentische
Angelegenheiten

Margareta Quadflieg

Dezernentin

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
GERMANY

1.OG, Raum Nr.150

Telefon: +49 241 80-94324
Fax: +49 241 80-92609

Margareta.Quadflieg@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen:
1.0/Qua/D03/Hochschul-
stärkungsgesetz

12.11.2024

fahren und führt zu einer Erhöhung des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs. Der Erlass und die Änderung von Hochschulordnungen durch den Senat ist ohnehin mit einem hohen Abstimmungsaufwand mit allen Statusgruppen verbunden. Sofern eine höhere Gewichtung der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat erreicht werden soll, wäre es hilfreich aus dem Vorschlagsrecht ein Mitbestimmungsrecht entsprechend der Regelung des § 18 Abs.2 S.2 HDVO zu machen.

5. Promotionsrecht

Im Promotionsverfahren ist u.a. vorgesehen, dass die Betreuung und die Begutachtung von Promotionsleistungen zukünftig durch unterschiedliche Personen erfolgen soll. Zudem soll das sogenannte Zweitgutachten ohne Kenntnis des Erstgutachtens erstellt werden.

Auch diese Regelungen werden zu einer erheblichen Zunahme der Begutachtungsaufwände und damit zu einer Verlängerung des Begutachtungsprozesses führen. Die Betreuenden sind erfahrungsgemäß sehr gut über das Promotionsvorhaben, den Verlauf und etwaige Besonderheiten informiert. Das erleichtert die Begutachtung sowie die Bewertung der Promotionsleistung. Nachdem die Betreuung von Promotionsvorhaben in der Regel gut verläuft und die Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten und Machtmissbrauch die Ausnahme darstellen, wäre es angezeigt, die Trennung von Betreuung und Begutachtung der Dissertation ebenfalls zum Ausnahmefall – z.B. auf Wunsch der bzw. des Promovierenden – zu machen.

6. Redlichkeit und Sicherheit in der Hochschule

Mit dem neuen Teil 10 soll die Verpflichtung der Hochschule, einen sicheren Hochschulraum für alle Mitglieder und Angehörigen zu gewährleisten, zum Ausdruck gebracht werden. Mit dem neuen Redlichkeitsrecht soll auf Herausforderungen betreffend die Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns reagiert werden. Fraglich ist, in welchem Verhältnis das Redlichkeitsverfahren zu bereits etablierten Verfahren (insbesondere Ombudswesen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) steht. Mit dem neuen Sicherungsverfahren sollen zum einen drohende Eingriffe in besondere personale Rechtsgüter von Hochschulmitgliedern abgewehrt und zum anderen präventiv vor sicherheitsschädlichem Verhalten geschützt werden.

Diese Regelungen zum Verfahren, zu möglichen Verstößen und daraus entstehenden Maßnahmen sind sehr umfangreich und mit einem erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis vielfältige und etablierte Ver-

fahren und Zuständigkeiten vorhanden sind, ist die Erforderlichkeit derartiger Neuerungen fraglich.

Im Bereich des Sicherungsverfahrens steht der Schutz der verletzten Person im Vordergrund, so dass bereits im Verdachtsfall Sicherungsmaßnahmen verfügt werden können. Damit wird ein Grundprinzip des rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung, außer Kraft gesetzt.

gez.
Margareta Quadflieg